

## MERKBLATT ZUR ANSTELLUNG

### Anstellungsarten

Es werden vier Arten von Anstellungen unterschieden:

- **Wahlstatus:** Gewählt wird, wer für eine *unbefristete Stelle* eingesetzt wird, *wahlfähig* ist und ein wöchentliches *Unterrichtspensum* von wenigstens 14 Lektionen (Volksschule) bzw. 11 Lektionen (Kindergarten) versieht.
  - Als **unbefristete Stelle** gilt eine Stelle, die vom erwarteten Schüleraufkommen her in absehbarer Zukunft gesichert ist.
  - **Wahlfähig** ist, wer für seine Tätigkeit ein st.gallisches oder ein anderes *anerkanntes Lehrdiplom* besitzt oder wem der Erziehungsrat in Anerkennung seiner anderweitigen Ausweise bzw. seiner Berufspraxis die *Wahlfähigkeit im Einzelfall erteilt* hat (siehe dazu das Kapitel über die Diplomanerkennung und die Erteilung der Wahlfähigkeit im Einzelfall). Ausserdem darf die Wahlfähigkeit nicht durch Beschluss des Erziehungsrates ausgeschlossen worden sein (siehe dazu das Kapitel über den Ausschluss der Wahlfähigkeit).
- **Unbefristeter Lehrauftrag:** Einen unbefristeten Lehrauftrag erhält, wer gleichfalls für eine *unbefristete Stelle* eingesetzt wird und *wahlfähig* ist, hingegen ein wöchentliches *Unterrichtspensum* unter der Hälfte, d.h. von weniger als 14 Lektionen (Volksschule) bzw. 11 Lektionen (Kindergarten) versieht.

Wahlstatus und unbefristeter Lehrauftrag machen gemeinsam die *unbefristeten Anstellungen* aus. Sie unterscheiden sich voneinander einzig durch das wöchentliche Unterrichtspensum. Wer im unbefristeten Lehrauftrag steht, hat demnach nicht weniger Rechte als wer gewählt ist, mit den beiden eher nebensächlichen Ausnahmen, dass nur eine Lehrkraft im Wahlstatus den Bildungsurlaub beziehen kann (siehe das Kapitel über Bildungsurlaub) und dass der Schulrat wohl die Erteilung unbefristeter Lehraufträge, nicht aber auch die Verleihung des Wahlstatus an eine nachgeordnete Stelle wie namentlich die Schulleitung delegieren kann. Die Trennlinie zwischen Wahlstatus und dem unbefristeten Lehrauftrag ist mithin weit weniger wichtig als die Trennlinie zwischen dem Wahlstatus bzw. dem unbefristeten Lehrauftrag und dem befristeten Lehrauftrag (siehe sogleich).

- **Befristeter Lehrauftrag:** Eine befristete Anstellung mit der Bezeichnung befristeter Lehrauftrag erhält alternativ,
  - wer **nicht wahlfähig** ist oder
  - wer für eine **befristete Stelle** eingesetzt wird. Als befristete Stelle gilt nicht nur eine Stelle, die vom Schüleraufkommen her in Zukunft nicht gesichert ist, sondern auch die vorübergehende Vakanz auf einer unbefristeten Stelle, für die eine Stellvertretung zu organisieren ist (insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Militärdienst der Stamm-Lehrkraft). Der befristete Lehrauftrag findet somit nur Anwendung, wenn aus einem gesetzlichen Grund keine Wahl vorgenommen bzw. kein unbefristeter Lehrauftrag erteilt werden kann (siehe das nachfolgende Kapitel über den Ausbildungsprimat). Diesfalls ist er indessen zwingend.
- **Einzelaufträge für die Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht:** Soweit ihr Einsatz über den langjährigen Bedarf nach Therapien und Stützunterricht hinaus geht, kann eine Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht statt mit einem befristeten Lehrauftrag mit Einzelaufträgen beschäftigt werden.  
Einzelaufträge sind eine fakultative Alternative zur homogenen Anstellung, wie sie für die Lehrkraft mit Klassenunterricht vorgeschrieben ist. Sie erlauben dem Schulrat, auf die Schätzung des wahrscheinlichen, durchschnittlichen Pensums einer Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht vor

#### Postadresse

Postfach 232  
9015 St. Gallen

#### Telefon und Fax

T 071 352 72 62  
F 071 352 72 62

#### Internet

E [info@klv-sg.ch](mailto:info@klv-sg.ch)  
W [www.klv-sg.ch](http://www.klv-sg.ch)

Erlass der Anstellungsverfügung und auf bereinigende Lohnabrechnungen nach dem Ende bestimmter Beschäftigungsperioden zu verzichten. Dieses Vorgehen ist bei der Beschäftigung einer Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht jenseits des langjährigen Bedarfs nach Therapien und Stützunterricht unumgänglich. Denn die Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht arbeitet nicht wie die Lehrkraft nach Lehr- und Stundenplan, sondern nach dem individuellen Bedarf des Schulkindes. Ihr Einsatz ist mithin unvorhersehbar und unregelmässig.

Der Wahlstatus und der unbefristete Lehrauftrag einerseits sowie der befristete Lehrauftrag andererseits sind in zeitlicher Hinsicht lückenlos. Vom Sonderfall der Kurz-Stellvertretungen abgesehen erfassen sie die Semester als ganzes und schliessen insbesondere die schulfreie Zeit (Schulferien) ein. Entsprechend erstrecken sich der Berufsauftrag und die Lohnzahlung ohne Rücksicht auf die Verteilung des Unterrichts auf ganze Semester bzw. auf Kalendermonate.

Demgegenüber bezieht sich ein **Einzelauftrag** einer Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht ausschliesslich auf eine für das Schulkind verfügte Anzahl von Lektionen oder im theoretischen Fall auf eine einzelne Lektion. Mehrere Einzelaufträge summieren sich für die Lohnabrechnung, bleiben jedoch rechtlich eigenständig. Im Rahmen von Einzelaufträgen bleibt die Fachlehrkraft für Therapien und Stützunterricht „Stundengeberin“. Immerhin ist auch für sie ein punktueller Beizug zur zusätzlichen Präsenz denkbar.

## **Anstellung**

Soweit die Stelle auf Grund eines beständigen Schüleraufkommens unbefristet ist, wird (Wahlfähigkeit vorausgesetzt) erstens eine Wahl vorgenommen oder ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt. Es handelt sich dabei um die langfristig stabile **Grund-Anstellung**.

Einseitig modifizieren kann der Schulrat eine Grund-Anstellung nur unter Wahrung der Kündigungsfrist und aus sachlichem Grund (Änderungskündigung). Von Gründen in der Person der Lehrkraft abgesehen kann auf dieser Ebene ein sachlicher Grund allenfalls bei einer *unvorhersehbaren, grundlegenden Änderung* des Schülerbestandes vorliegen; unvorhersehbar ist die Änderung jedoch dank der allgemein zugänglichen Bevölkerungsstatistik nur selten. Vollends zu verneinen ist der sachliche Grund beim blossen Wunsch des Schulrates, den flexiblen Arbeitsanteil der Lehrkraft zu vergrössern.

Soweit der Arbeitsanfall unbeständig ist, werden zweitens semester- oder schuljahresweise **ergänzende befristete Lehraufträge**, für Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht allenfalls **ergänzende Einzelaufträge** erteilt.

## **Anstellungsverfügung**

Jede Anstellung ist Gegenstand einer separaten schriftlichen Anstellungsverfügung. Damit wird zum Preis eines gewissen administrativen Aufwandes, der sich bei einer Stellenbewirtschaftung mit der EDV indessen in Grenzen hält, Transparenz über den Beschäftigungsumfang der Lehrkräfte garantiert.

Lehrkräfte werden durch Verfügung des Schulrates, nicht durch Arbeitsvertrag angestellt. Soweit die Gesetzgebung eine Gestaltungsmöglichkeit offen hält, sind jedoch die Anstellungsbedingungen zwischen Schulrat und Lehrkraft auszuhandeln. Damit und mit der Vorschrift, dass die Anstellungsverfügung zustimmungsbedürftig ist und vor der Rechtsgültigkeit durch die Lehrkraft mit Unterschrift bekräftigt werden muss, erhält die Anstellung den Anschein eines Vertrages. Sie verliert jedoch darob ihren eigentlichen Charakter als Verfügung nicht (so genannt mitwirkungsbedürftige Verfügung).

Die Anstellungsverfügung ist **schriftlich** zu erlassen. Sie muss mindestens die **Art der Stelle** (unbefristete oder befristete Stelle) und der **Anstellung** (Wahlstatus, unbefristeter Lehrauftrag oder befristeter Lehrauftrag) sowie das **wöchentliche Unterrichtpensum** nennen. Ausserdem hat sie sich zur zusätzlichen **Präsenzverpflichtung** auszusprechen. Schliesslich muss sie ein allfälliges **Jobsharing** und die Partner-Lehrkraft bezeichnen (siehe Kapitel über die Anstellungsarten).

Nicht nötig und mit Blick auf die Rechtssicherheit auch nicht wünschbar ist es, dass die Elemente der Anstellung in die Verfügung aufgenommen werden, die von Gesetzes wegen vorgegeben sind, namentlich die **Lohn-Dienstjahre** oder der **Lohn** selbst. Damit würde der falsche Anschein erweckt, bei diesen Elementen bestünde für Schulrat und Lehrkraft ein Gestaltungsspielraum. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen könnte zudem der ungerechtfertigt begünstigte Teil Vertrauensschutz geltend machen.

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **Auszug aus der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte**

#### *Art der Stelle*

##### Art. 2.

<sup>1</sup> Die Stelle ist unbefristet, wenn bei Begründung des Dienstverhältnisses feststeht, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

<sup>2</sup> Die Stelle ist befristet:

- a) wenn bei Begründung des Dienstverhältnisses nicht feststeht, ob die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert;
- b) bei Stellvertretung.

#### *Art des Dienstverhältnisses*

##### Art. 3.

<sup>1</sup> Für die unbefristete Stelle wird:

- a) eine Wahl vorgenommen oder ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt, wenn Wahlfähigkeit besteht;
- b) ein befristeter Lehrauftrag erteilt, wenn keine Wahlfähigkeit besteht.

<sup>2</sup> Für die befristete Stelle wird ein befristeter Lehrauftrag erteilt.

#### *Wöchentliches Unterrichtpensum*

##### Art. 4.

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis bezieht sich auf ein festes wöchentliches Unterrichtpensum.

<sup>2</sup> Schwankt der Arbeitsumfang auf Dauer:

- a) wird als Grundlage ein Dienstverhältnis begründet, soweit die Stelle als unbefristet gelten kann;
- b) werden als Ergänzung befristete Lehraufträge erteilt.

#### *Verantwortung für die Klasse*

##### *a) Klassen-Lehrkraft*

##### Art. 5.

<sup>1</sup> Für die Klasse wird eine Lehrkraft als Klassen-Lehrkraft verantwortlich erklärt.

<sup>2</sup> Das wöchentliche Unterrichtpensum der Klassen-Lehrkraft beträgt in der Primarschule wenigstens 21 Lektionen und im Kindergarten wenigstens 17 Lektionen. Vorbehalten ist die Stellenteilung.

##### *b) Stellenteilung*

##### Art. 6.

<sup>1</sup> In Primarschule, Kleinklassen und Kindergarten können für die Klasse zwei Lehrkräfte in Stellenteilung gemeinsam verantwortlich erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Stelle wird geteilt, wenn:

- a) das eine wöchentliche Unterrichtspensum für die Klasse höchstens doppelt so hoch ist wie das andere und beide wöchentlichen Unterrichtspensen für die Klasse zusammen in der Primarschule wenigstens 21 Lektionen sowie im Kindergarten wenigstens 17 Lektionen betragen;
- b) es in der Verfügung zum Dienstverhältnis vorgesehen ist.

*Verfügung zum Dienstverhältnis*

Art. 8.

<sup>1</sup> Die Verfügung zum Dienstverhältnis nennt wenigstens:

- a) die Art der Stelle;
- b) für die unbefristete Stelle die Art des Dienstverhältnisses und das wöchentliche Unterrichtspensum;
- c) für die befristete Stelle die Dauer des befristeten Lehrauftrags und das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) eine Stellenteilung und die andere Lehrkraft;
- e) Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflicht.

<sup>2</sup> Sie wird von der Lehrkraft unterzeichnet.

<sup>3</sup> Ist Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung anzuwenden, ergeht zu jedem Dienstverhältnis eine Verfügung.

### **Empfehlungen des KLV**

1. Jede angestellte Lehrperson hat Anrecht auf eine Anstellungsverfügung.
2. Vor der Unterzeichnung ist die Anstellungsverfügung gemäss den vorgängigen Ausführungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit genau zu überprüfen (siehe auch nachfolgende Muster-Anstellungsverfügungen).
3. Eine Änderung der bisherigen unbefristeten Anstellung kann nur mit einer begründeten Änderungskündigung innert der normalen Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt keine Änderungskündigung innert Frist, so ist die bisherige Verfügung weiterhin gültig, d.h. die entsprechende Arbeitsleistung muss erbracht werden und die Lohnzahlung hat weiterhin zu erfolgen.

Quellen:

- Leitfaden „Dienstrecht der Volksschullehrkräfte im Kt. St. Gallen“ (ED, J.Raschle)
- Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte

# Anstellungsverfügung

Herr  
Thomas Muster  
Primarlehrer  
Musterstrasse 11  
1000 Musterdorf

Muster für eine Wahl

Diese Anstellungsverfügung regelt die Art und die Dauer der Anstellung, die Lektionszahl pro Woche, den Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflcht. Bei einem Job-Sharing oder einer Pensenreduktion wird auch die andere Lehrkraft erwähnt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Volksschulgesetzes, der Verordnung über die Volksschullehrkräfte sowie des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer.

Beginn der Anstellung 1. August 2007

Dauer der Anstellung bis auf weiteres

Art der Anstellung Primarlehrkraft

Anstellungsverhältnis  Wahl  
 Lehrauftrag unbefristet  
 Lehrauftrag befristet

Wöchentliches Unterrichtspensum **28 Unterrichtslektion(en)**

Zusätzliche Präsenzpflcht  volle zusätzliche Präsenzpflcht (2 Lekt.)  
 halbe zusätzliche Präsenzpflcht (1 Lektion)  
 keine zusätzliche Präsenzpflcht  
 Altersentlastung

Musterdorf, 1. August 2007

Musterdorf, 1. August 2007

## SCHULRAT MUSTERDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Arbeitnehmer:

N. Meier

R. Müller

Thomas Muster

# Anstellungsverfügung

Herr  
Thomas Muster  
Primarlehrer  
Musterstrasse 11  
1000 Musterdorf

Muster für unbefristete Anstellung

Diese Anstellungsverfügung regelt die Art und die Dauer der Anstellung, die Lektionszahl pro Woche, den Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflcht. Bei einem Job-Sharing oder einer Pensenreduktion wird auch die andere Lehrkraft erwähnt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Volksschulgesetzes, der Verordnung über die Volksschullehrkräfte sowie des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer.

Beginn der Anstellung 1. August 2007

Dauer der Anstellung bis auf weiteres

Art der Anstellung Primarlehrkraft

Anstellungsverhältnis  Wahl  
 Lehrauftrag unbefristet  
 Lehrauftrag befristet

Wöchentliches Unterrichtspensum **12 Unterrichtslektion(en)**

Zusätzliche Präsenzpflcht  volle zusätzliche Präsenzpflcht (2 Lekt.)  
 halbe zusätzliche Präsenzpflcht (1 Lektion)  
 keine zusätzliche Präsenzpflcht  
 Altersentlastung

Musterdorf, 1. August 2007

Musterdorf, 1. August 2007

## SCHULRAT MUSTERDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Arbeitnehmer:

N. Meier

R. Müller

Thomas Muster

# Anstellungsverfügung

Herr  
Thomas Muster  
Primarlehrer  
Musterstrasse 11  
1000 Musterdorf

Muster für befristete Anstellung

Diese Anstellungsverfügung regelt die Art und die Dauer der Anstellung, die Lektionszahl pro Woche, den Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflcht. Bei einem Job-Sharing oder einer Pensenreduktion wird auch die andere Lehrkraft erwähnt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Volksschulgesetzes, der Verordnung über die Volksschullehrkräfte sowie des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer.

Beginn der Anstellung 1. August 2007

Dauer der Anstellung 31. Juli 2008

Art der Anstellung Reallehrkraft

Anstellungsverhältnis  Wahl  
 Lehrauftrag unbefristet  
 Lehrauftrag befristet

Wöchentliches Unterrichtspensum **28 Unterrichtslektion(en)**

Zusätzliche Präsenzpflcht  volle zusätzliche Präsenzpflcht (2 Lekt.)  
 halbe zusätzliche Präsenzpflcht (1 Lektion)  
 keine zusätzliche Präsenzpflcht  
 Altersentlastung

Musterdorf, 1. August 2007

Musterdorf, 1. August 2007

## SCHULRAT MUSTERDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Arbeitnehmer:

N. Meier

R. Müller

Thomas Muster

# Anstellungsverfügung (Zusatzvertrag)

Herr  
Thomas Muster  
Primarlehrer  
Musterstrasse 11  
1000 Musterdorf

Muster für Zusatzvertrag

Diese Anstellungsverfügung regelt die Art und die Dauer der Anstellung, die Lektionszahl pro Woche, den Bestand und Umfang der zusätzlichen Präsenzpflcht. Bei einem Job-Sharing oder einer Pensenreduktion wird auch die andere Lehrkraft erwähnt.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Volksschulgesetzes, der Verordnung über die Volksschullehrkräfte sowie des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer.

Beginn der Anstellung 1. August 2007

Dauer der Anstellung 31. Juli 2008

Art der Anstellung Primarlehrkraft

Anstellungsverhältnis  Wahl  
 Lehrauftrag unbefristet  
 Lehrauftrag befristet

Wöchentliches Unterrichtspensum **2 Unterrichtslektion(en)**

Zusätzliche Präsenzpflcht  volle zusätzliche Präsenzpflcht (2 Lekt.)  
 halbe zusätzliche Präsenzpflcht (1 Lektion)  
 keine zusätzliche Präsenzpflcht  
 Altersentlastung

Musterdorf, 1. August 2007

Musterdorf, 1. August 2007

## SCHULRAT MUSTERDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:

Arbeitnehmer:

N. Meier

R. Müller

Thomas Muster